

Ausführungsrichtlinie über die Förderung von Kindern in Tagespflege nach der Satzung des Landkreises Gifhorn im Landkreis Gifhorn in der zur Zeit gültigen Fassung

Präambel

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und der Familienbildung einschließlich der Bildung und Erziehung von Kindern ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn.

Die Kindertagespflege hat seit der Novellierung des SGB VIII- Achten Buch Sozialgesetzbuch- an Bedeutung gewonnen und soll auf dieser Grundlage zu einer verlässlichen, qualitätsorientierten und flexiblen Angebotsform neben den Kindertageseinrichtungen werden. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der Kinder, zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Entlastung von Familien.

Der gesellschaftlichen Bedeutung von Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tagespflege in den ersten Lebensjahren, wird mit folgender Ausführungsrichtlinie Rechnung getragen.

Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII §§ 22-24, 43) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ab 01.08.2013 gültige Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege, die der Kreistag des Landkreises Gifhorn gem. § 10 NKomVG in seiner Sitzung am 25.06.2013 beschlossen hat.

Gem. § 15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege werden mit dieser Ausführungsrichtlinie folgende Verfahren und Geldleistungen geregelt:

1. Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindergarten, Hort, Schulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer öffentlichen Einrichtung nachweislich nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten wird die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Tagespflege durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

Die Sorgeberechtigten müssen bei der Antragstellung Nachweise über Ihre Erwerbstätigkeit, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Nachweis über die zu leistende wöchentliche Arbeitszeit vorlegen, sofern die Tagespflege aufgrund von Erwerbstätigkeit beantragt wird.

Können die entsprechenden Nachweise noch nicht bei Antragstellung vollständig eingereicht werden, sind diese unverzüglich nachzureichen. Die Bescheiderteilung kann erst nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Unterlagen erfolgen. Eine Vorauszahlung ist ausgeschlossen.

01.01.2015

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, indem ein schriftlicher Antrag im Fachbereich Jugend eingegangen ist. Die Leistung endet analog der schriftlichen Bewilligung oder durch vorzeitige schriftliche Kündigung der Kindeseltern.

Eltern und Tagespflegepersonen sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkung auf die bewilligte Leistung haben können, dem Fachbereich Jugend rechtzeitig mitzuteilen. Dies trifft auch insbesondere auf einen Wechsel der Tagespflegeperson zu.

2. Betreuungsumfang

Gefördert werden im Regelfall ab minimal 10 Stunden wöchentlich bis zu maximal 10 Stunden täglich, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Stunden wöchentlich. Im begründeten Einzelfall kann darüber hinaus eine höhere Stundenleistung durch den Fachbereich Jugend gefördert werden.

Veränderungen zu dem Betreuungsumfang der Tagespflege sind bei erheblichen Änderungen (mehr als 10 %) und dauerhaften Veränderungen (länger als 2 Monate) mitteilungspflichtig. Die Änderungen müssen schriftlich und spätestens am 15. Tag des letzten Betreuungsmonats vor der Veränderung beim Fachbereich Jugend eingegangen sein. Die Veränderungen im Betreuungsumfang sind von den Eltern und den Tagespflegepersonen mit Unterschrift zu bestätigen.

Hierzu ein Beispiel:

Änderung des Betreuungsumfanges von bisher 30 auf 40 Stunden wöchentlich ab 01.11.2011.

Die Änderungsmitteilung muss spätestens am 15.10.2011 im Fachbereich Jugend eingegangen sein.

Erfolgt die Mitteilung z.B. am 20.10.2011 tritt die Veränderung erst zum 01.12.2011 in Kraft.

3. Gewährung einer laufenden Geldleistung

Die Stundensätze für die Förderungsleistung und Sachaufwand im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege werden wie folgt festgelegt:

4,50 Euro je Stunde je Kind

10 € je Stunde Integrative Tagespflege (je Kind)

Dieser Stundensatz ist im folgenden Verhältnis unterteilt:

40 % Sachaufwand

60 % Förderleistung

01.01.2015

Es wird keine Differenzierung zwischen Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen und Tagespflegepersonen, die im Haushalt des/der Sorgeberechtigten betreuen (sog. **Kinderfrauen**) hinsichtlich der Höhe der Geldleistung getroffen. Voraussetzung hierfür ist, dass die „Kinderfrauen“ eine Bescheinigung über die Geeignetheit der Betreuung von Kindern in Tagespflege hat.

Die Erstattung von Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung ist in § 10 der gültigen Tagespflegesatzung des Landkreises Gifhorn geregelt.

Für eine Unfallversicherung (BGW) kann unter Vorlage des entsprechenden Nachweises maximal 9 € monatlich erstattet werden.

4. Platzbelegung

Kinder mit besonderem Förderbedarf in Integrativer Tagespflege belegen 2 Betreuungsplätze (Integrative Tagespflege). Die Tagespflegeperson kann jedoch weitere Kinder bis zur Maximalzahl in ihrer Pflegeerlaubnis betreuen.

5. Abrechnungsverfahren

Die Tagespflegekosten werden in einer monatlichen Pauschalzahlung abgerechnet. Diese monatliche Pauschalzahlung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson und errechnet sich aus Stundensatz und den monatlichen Betreuungsstunden.

Die Ausfallzeiten für 15 Urlaubstage und 5 Kranktage der Tagespflegeperson sind bereits in der monatlichen Pauschalzahlung enthalten.

Im schriftlich begründeten Einzelfall kann zusätzlich zu der pauschalen Leistung der Mehraufwand an Betreuung spitz abgerechnet werden

Beispiel:

a) Betreuungsumfang = 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche

4,15 = durchschnittliche Monatswochen auf das Jahr gerechnet

5 Tage x 8 Stunden x 4,15 x 4,50 € = 747,00 € Betrag für die Tagespflegeperson

b) Angegeben werden 40 Betreuungsstunden im Monat:

40 Std. : 20 Arbeitstage = 2 Std. täglich

2 Std. x 5 Tage x 4,15 Wochen = 41,5 Std. monatlich

41,5 Std x 4,50 Euro = 186,75 Euro monatlich für die KTHPP

Spitzabrechnung Anfangs- und Beendigungsmonat der Betreuung

Der Beginn- und Beendigungsmonat wird grundsätzlich spitz abgerechnet, sofern die Betreuung nicht direkt am 1. des Monats beginnt und/oder am letzten Tag des Monats endet.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal 2 Wochen mit der hälftigen Zeit der Betreuung und muss zwingend vor dem unmittelbaren Betreuungsbeginn durchgeführt werden. Die Betreuungszeiten sind im Nachhinein durch Stundennachweis einzureichen. (Spitzabrechnung)

6. Fortbildung

Durch den Fachbereich Jugend werden in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Gifhorn jährlich Fortbildungen für Tagespflegepersonen kostenfrei angeboten. Sofern eine Tagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage des Fortbildungsnachweises ein Betrag von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.

Auf Antragstellung kann für maximal 4 Tage pro Kalenderjahr eine Auszahlung der Fortbildungstage erfolgen. Die Auszahlung erfolgt für bis zu 8 Stunden täglich.

7. Qualifikation

Im Rahmen der Qualifikationsmaßnahme für Tagespflegepersonen werden vom Gesundheitsamt Kosten für die Belehrungen im Infektionsschutz und für die Ausstellung des entsprechenden Nachweises von den angehenden Tagespflegepersonen erhoben. Diese Kosten können bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung und Aufnahme eines Tagespflegekindes vom Fachbereich Jugend auf Antrag an die Tagespflegeperson erstattet werden.

8. Vertretungsregelung

Die Organisation der Vertretung erfolgt selbständig durch die Tagespflegepersonen und kann zusätzlich durch das Kindertagespflegebüro unterstützt werden.

Vertreten können ausschließlich Personen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Vertretungen sind generell vor Beginn der Vertretung schriftlich dem Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn mitzuteilen.

Bei Erkrankung oder Urlaub der Tagespflegeperson erhält die Vertretungsperson für einen Zeitraum von maximal 15 Urlaubstagen und 5 Krankheitstagen pro Kalenderjahr die entsprechende Geldleistung in Form der Spitzabrechnung.

01.01.2015

9. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden bei Kindertagespflegepersonen Hausbesuche (Fachberatungsgespräch, Hospitation) durchgeführt. Für Kinderfrauen gilt diese Regelung analog.

10. Großtagespflege

Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, in der mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten. In Großtagespflegestellen muss vor Beginn der Betreuung ein schriftliches Konzept der geplanten gemeinsamen Arbeit vorliegen.

Die Betreuung kann erfolgen durch

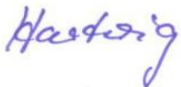
- zwei qualifizierte Tagespflegepersonen mit bis zu insgesamt 8 Kindern oder
- einer qualifizierten Tagespflegeperson und einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu insgesamt 10 Kindern
- im Ausnahmefall von einer pädagogischen Fachkraft und 2 qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu insgesamt 10 Kindern.

Es dürfen nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig betreut werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie in der Fassung vom 18.07.2013 wird gleichzeitig aufgehoben.

Gifhorn den 22.12.2014



Hartwig

Fachbereichsleitung Jugend